

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

zum Thema:

Tatort Tattoo – Tätowierungen bei Beschäftigten von Land und Bezirken

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2026)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25408
vom 3. März 2026
über Tatort Tattoo – Tätowierungen bei Beschäftigten von Land und Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Senat aus der Entscheidung des VG Berlin vom 27.02.2025 mit dem Aktenzeichen 26 L 288/24?

Zu 1.:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. Februar 2025 – 26 L 288/24 – verpflichtet die Polizei Berlin, über eine Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei unter Beachtung der im Beschluss ausgeführten Rechtsauffassung des Gerichts zu Tätowierungen auf dem Handrücken erneut zu entscheiden. Diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts wird bei der Polizei Berlin auch über den streitgegenständlichen Einzelfall hinaus Berücksichtigung finden.

2. Ist aus Sicht des Senats eine Anpassung der PDV 350, insbesondere in Bezug auf Tattoos auf dem Handrücken, erforderlich? Wenn ja, wann soll diese Anpassung vorgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 (BE) enthält Regelungen unter anderem zum äußeren Erscheinungsbild der Dienstkräfte der Polizei Berlin und damit auch zum Umgang mit Tätowierungen. Derzeit wird eine Neufassung der PDV 350 (BE) erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Regelungen zu Tätowierungen überprüft. Wann die Neufassung der PDV 350 (BE) abgeschlossen sein wird, steht derzeit noch nicht

fest.

3. Welche Regelungen zum Tragen von Tattoos gelten derzeit in Berlin für Mitarbeiter*innen der Ordnungsämter? Sind diese Regelungen für alle Bezirke einheitlich gültig (bitte die Rechtsgrundlage/Verwaltungsvorschrift in der geltenden Fassung für die jeweiligen Regelungen anfügen)?

Zu 3.:

Für die uniformierten Außendienstkräfte aller bezirklichen Ordnungsämter finden weiter die Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter vom 27. Oktober 2020 (Amtsblatt für Berlin 2020 Nr. 47, Seiten 5517 ff) Anwendung. Gemäß Ziffer 9 Satz 7 dieser Verwaltungsvorschriften sollen die Außendienstkräfte auf sichtbar getragene Tätowierungen verzichten, insbesondere Tätowierungen an den Händen, an den Waden, am Kopf und am Hals sind nicht zulässig.

4. Ist aus Sicht des Senats eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift zur Dienstkleiderordnung für Beschäftigte bei den Ordnungsämtern erforderlich? Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann soll diese Anpassung vorgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Derzeit besteht kein Änderungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

5. Welche Regelungen zum Tragen von Tattoos gelten für Beschäftigte bei Feuerwehr und Rettungsdienst? Gibt es Unterschiede zwischen Beschäftigten im Einsatzdienst und im Verwaltungsbereich (bitte die Rechtsgrundlage/Verwaltungsvorschrift in der geltenden Fassung anfügen)?
6. Welche Regelungen zum Tragen von Tattoos gelten derzeit in Berlin für sonstige Beschäftigte bei Land und Bezirken? Gibt es Unterschiede zwischen Beschäftigten mit und ohne Bürger*innenkontakt, Außendiensttätigkeiten o.ä. (bitte nach jeweiliger Behörde, betroffenen Personenkreis und Rechtsgrundlage/Verwaltungsvorschrift im Wortlaut darlegen)?

Zu 5. und 6.:

Für verbeamtete Dienstkräfte im Sinne der Fragestellungen gelten die beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ohne Unterscheidung nach Einsatz-/Tätigkeitsbereich, für tarifbeschäftigte Dienstkräfte gibt es keine vergleichbaren Regelungen.

Berlin, den 16. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport